



Bild: Allzweckjack/photocase.com

FACHLICHE LEITLINIEN FÜR STREETWORK/MOBILE JUGENDARBEIT NRW



Landesarbeitsgemeinschaft
Streetwork / Mobile Jugendarbeit NRW e.V.

1. Einleitung

Streetwork/Mobile Jugendarbeit (kurz: SW/MJA) ist ein eigenständiges Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit.

Zur Wahrung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualität in diesem Arbeitsfeld bedarf es der Einhaltung professioneller Standards.



Bild: artstripper/photocase.com

Im Folgenden werden die Ansätze Streetwork und Mobile Jugendarbeit genannt, jedoch sind Arbeitsfelder wie Aufsuchende Jugendarbeit, Aufsuchende Sozialarbeit und weitere ausdrücklich ebenfalls gemeint. Darüber hinaus sind die grundlegenden Standards auch auf Arbeitsfelder übertragbar, die sich ausschließlich an Erwachsene wenden (z.B. Drogenhilfe, Obdachlosenhilfe).

Die Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e. V. (LAG) versteht es als ihre Aufgabe, fachliche Leitlinien zur Qualitätssicherung zu benennen und Mitarbeiter*innen und Trägern von SW/MJA zugänglich zu machen.

Für die praktische Arbeit ist die Beachtung dieser Grundsätze unerlässlich, denn ohne die Einhaltung der Mindeststandards ist qualitativ gute Arbeit kaum möglich.

Bei der Planung und Entwicklung von Projekten, bei konzeptionellen Überarbeitungen oder Qualitätsdiskussionen sind die folgenden fachlichen Leitlinien unverzichtbare Basis. Sie bieten Orientierung in Bezug auf das professionelle Selbstverständnis in diesem Arbeitsfeld.

Die vorliegenden, partizipativ erarbeiteten, fachlichen Mindeststandards für das Arbeitsfeld Streetwork/Mobile Jugendarbeit sind Leitlinien aus der Praxis und für die Praxis, die in den Jahren 2011 und 2012 mit Fachkräften aus NRW erarbeitet wurden und seitdem kontinuierlich überarbeitet und überprüft werden.



Bild: Franziska Fiolka/photocase.com

2. Die Arbeitsfelder Streetwork und Mobile Jugendarbeit

Die konzeptionellen und alltagspraktischen Grenzen zwischen Streetwork und Mobiler Jugendarbeit sind fließend.

Da beide Arbeitsfelder mehr verbindet als unterscheidet, wurde nach langjährigen Abgrenzungsdiskussionen in den 1970er und 1980er Jahren schließlich in den 1990er Jahren die Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit als gemeinsamer Dachverband gegründet (Steffan, 2007, S. 658).

Mobile Jugendarbeit hat mit ihrer konzeptionellen Ausrichtung stärkeren Gemeinwesen Bezug und arbeitet in sozialräumlich orientierten Projekten. Streetwork hingegen hat einen deutlichen Milieu-/Cliquesbezug, wie z. B. zur Drogen-, Punk-, Prostitutions-, Straßenkinderszene (ebd.).

Mobile Jugendarbeit ist also im Allgemeinen weniger scene-/brennpunktbezogen und stärker stadtteil- und sozialräumlich orientiert, wobei die häufig praktizierte Verbindung von lebensweltzentriertem Aufsuchen und einrichtungsgelagerter Club-/Freizeitarbeit u. a.

wegen unterschiedlicher Auftragslagen einen Rollenkonflikt bergen kann. Beide Arbeitsfelder bedienen sich der klassischen Methoden der Sozialen Arbeit: Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.

Werner Steffan (2007, S. 948) formuliert die typischen Aufgaben und Handlungsebenen für Streetwork und Mobile Jugendarbeit folgendermaßen: „(...) Knüpfen eines Kontaktnetzes in der Lebenswelt und Vertrauenswerb; Pflege des Kontaktnetzes mit der Zielgruppe und Vertrauenserhalt; einzelfallorientierte psychosoziale Unterstützung; Gruppen-/Cliquesarbeit; Stadtteil-/ Gemeinwesenarbeit; institutionelle Innovation in Hintergrundeinrichtungen und durch den Aufbau von Unterstützungsangeboten; Konfliktverhinderung/-vermittlung/Deeskalation; institutionelle Vernetzung und Verbundarbeit; Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung; Einmischung/Lobbyarbeit und Aktivierung.“

Quellen:

Steffan, W. (2007). *Mobile Jugendarbeit*. In: *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit (6. Aufl., S.658)*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Steffan, W. (2007). *Streetwork*. In: *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit (6. Aufl., S.948-949)*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

3. Adressat*innengruppe

Streetwork/Mobile Jugendarbeit richtet sich schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren, die als Einzelpersonen, Gruppen oder Szenen im öffentlichen Raum anzutreffen sind.

Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben häufig besonderen Unterstützungsbedarf. Sie werden von anderen Angeboten des Hilfesystems nicht oder nicht mehr erreicht. Darüber hinaus sind sie oftmals von Ausgrenzung und Stigmatisierung bedroht. Des Weiteren unterstützt SW/MJA junge Menschen, wenn diese von ihren Treffpunkten vertrieben werden sollen.

Aber auch Jugendliche ohne speziellen oder aktuellen Unterstützungsbedarf werden von der SW/MJA angesprochen. Absicht hierbei ist es dann im Wesentlichen, sich bei den jeweiligen Gruppen und Personen als parteiliche*r Vertreter*in ihrer Interessen und als Ansprechpartner*in für künftigen Hilfebedarf anzubieten.





4. Ziele

SW/MJA versteht sich als aktivierende und ressourcenorientierte Sozialarbeit und bietet keine fertigen Lösungen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne des Empowerment-Ansatzes an.

Sie befähigt junge Menschen dazu, ihre persönlichen oder kollektiven Lebenssituationen, insbesondere im Konfliktfall, selbst bewältigen zu können.

Ziel ist die Erschließung von öffentlichen Räumen und die Erweiterung von Sozialkompetenzen, wie z. B. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Beziehungsaufbau und -pflege sowie Entwicklung und Realisierung individueller Lebensperspektiven.

WEITERE TEILZIELE SIND:

- die Vermittlung zum Hilfesystem und der Abbau von Schwellenängsten gegenüber anderen Hilfsangeboten
- Hilfen zur Alltagsbewältigung
- Prävention (Suchtprävention, Gewaltprävention, Gesundheitsprävention etc.)
- Ausstiegshilfen (Drogenszene, Extremistische Gruppierungen etc.)
- Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen (Jugend- und Sozialhilfe, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Familie, Existenzsicherung, Gesundheitsfürsorge etc.)



Bild: pixx/photocase.com

5. Arbeitsprinzipien

Um Adressat*innen und Ziele zu erreichen, gelten im Arbeitsfeld SW/MJA folgende Arbeitsprinzipien:

NIEDRIGSCHWELBIGKEIT:

Damit Adressat*innen die Angebote von SW/MJA ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch nehmen können, sorgen Fachkräfte dafür, dass Zugangsmöglichkeiten, Angebotszeiten, Orte und Methoden den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressat*innen entsprechen.

FREIWILLIGKEIT:

Die Kontaktaufnahme und Mitarbeit durch die Adressat*innen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. SW/MJA unterbreitet wiederkehrende Kontakt- und Beziehungsangebote.

AKZEPTANZ:

Die Fachkräfte orientieren sich an der Lebenswelt der Adressat*innen und gehen offen und respektvoll mit ihnen um. Dabei nehmen sie eine akzeptierende Haltung gegenüber der individuellen Lebensgestaltung der Adressat*innen ein, bei gleichzeitiger kritischer Betrachtungsweise der gewählten Lebensstrategie.

VERTRAULICHKEIT/TRANSPARENZ:

In der praktischen Arbeit wird auf Wunsch die Anonymität der Adressat*innen gewahrt und Informationen werden vertraulich behandelt. Dabei machen die Fachkräfte gesetzliche Grundlagen bzgl. Datenschutz und Schweigepflicht transparent. Sie treten ihren Adressat*innen gegenüber authentisch auf.

KONTINUITÄT:

Auf der Beziehungsebene bietet SW/MJA den Adressat*innen verlässliche und professionelle Beziehungs- und Kontaktangebote an. SW/MJA bietet personelle Kontinuität, um stabile Beziehungsarbeit zu gewährleisten und räumliche Kontinuität im Sinne von Szenepresenz. Die Adressat*innen bestimmen dabei den Zeitpunkt des Beziehungsaufbaus und die Intensität der Beziehung.

LEBENSWELTORIENTIERUNG:

SW/MJA geht flexibel auf die spezifischen Lebenslagen ihrer Adressat*innen ein. Dabei hat sie insbesondere Bedarfe aufgrund von Geschlecht, Migrationshintergrund, sozialer Lage, sexueller Orientierung und Behinderung im Blick.

PARTIZIPATION:

Fachkräfte motivieren und unterstützen ihre Adressat*innen in Bezug auf politische und gesellschaftliche Teilhabe. Sie beteiligen sie an der Planung, Ausgestaltung und Durchführung von Angeboten im Rahmen ihrer eigenen Arbeit. SW/MJA arbeitet mit Adressat*innen und nicht für sie.

FLEXIBILITÄT:

SW/MJA formuliert gemeinsam mit den Adressat*innen realistische Ziele, entwickelt Problemlösungen und Zukunftsperspektiven. Dabei stellt sie sich flexibel auf kurzfristige Veränderungen und neue Bedarfslagen ein und bleibt ergebnisoffen.

• Zeitliche Flexibilität:

Fachkräfte räumen den Bedürfnissen ihrer Adressat*innen die Zeit ein, die sie je nach Situation in ihrer Individualität benötigen.

• Methodische Flexibilität:

Die Methoden, mit denen SW/MJA arbeitet, richten sich einerseits danach, was fachlich geboten ist und andererseits nach den Ressourcen, Kompetenzen und Wünschen der Adressat*innen. Dabei verfügen die Fachkräfte über ein breit gefächertes Methodenwissen und sind in der Lage, flexibel auf neue Bedarfslagen zu reagieren.

REFLEKTIERTE PARTEILICHKEIT:

SW/MJA arbeitet anwaltschaftlich für die Adressat*innen und schafft ihnen eine Lobby. Konkrete praktische Arbeitsaufträge werden vornehmlich durch die Adressat*innen erteilt. Grundsätzlich nehmen die Fachkräfte eine Haltung der Loyalität gegenüber ihren Adressat*innen ein. SW/MJA hat immer auch eine Vermittlerfunktion.

6. Anforderungsprofil

Fachliche Anforderungen:

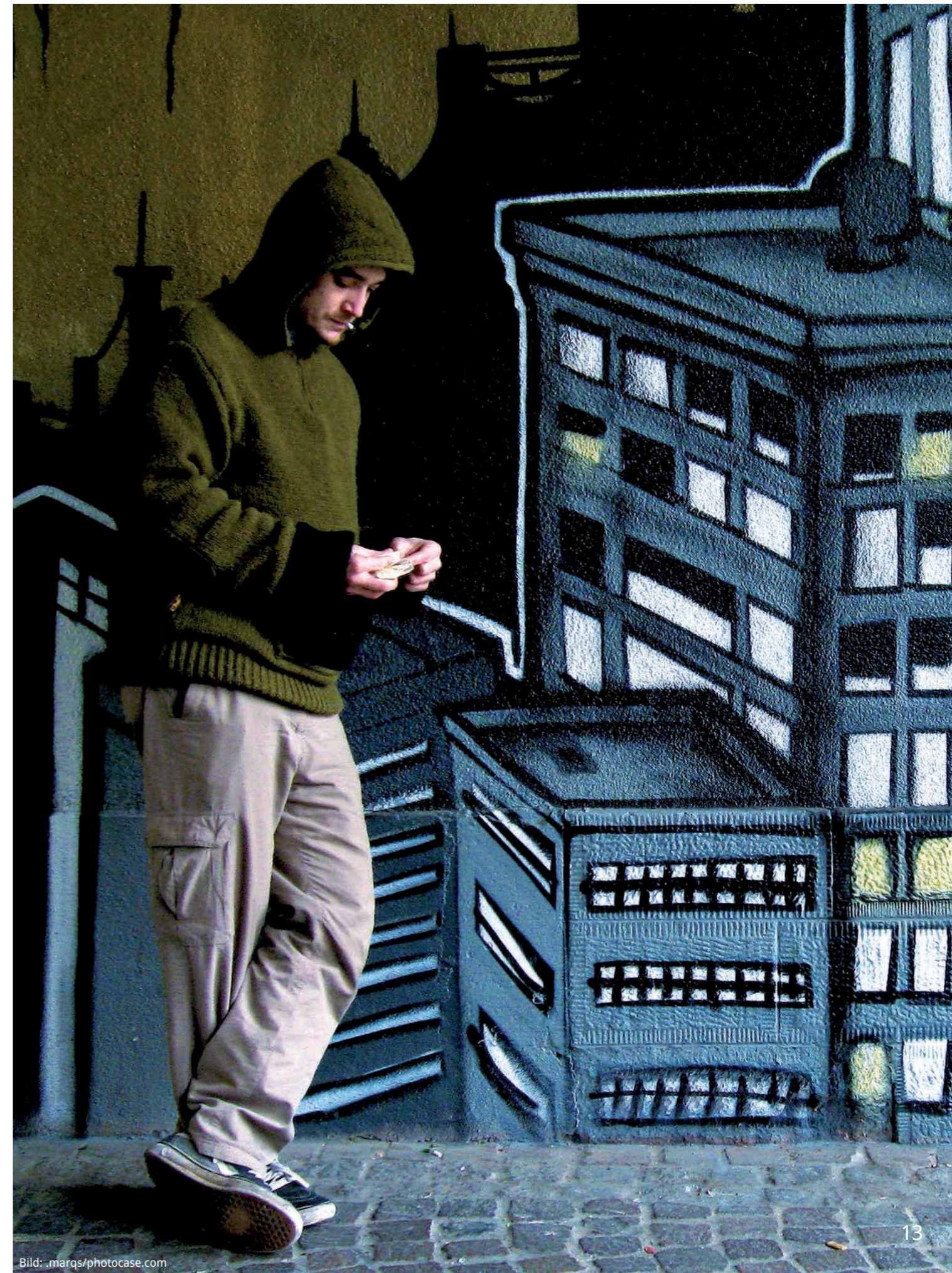
Fachkräfte im Arbeitsfeld SW/MJA

- haben ein Studium der Sozialen Arbeit oder (Sozial-)Pädagogik abgeschlossen
- nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil
- verfügen über fundierte Kenntnisse der Hilfesysteme
- nehmen Bezug auf die für ihr Tätigkeitsfeld relevanten rechtlichen Grundlagen
- sind mit den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens, auch in Bezug auf Jugendszenen, vertraut
- sind kompetente Vermittler bei ungleicher Interessenlage: Sie ermöglichen eine Annäherung der Parteien im Konfliktfall und vertreten die berechtigten Interessen ihrer Adressaten
- sind in der Lage, ihre Adressat*innengruppe differenziert wahrzunehmen (Kultur, Geschlecht, soziales Umfeld etc.) und gehen sensibel mit resultierenden Bedarfen und Bedürfnissen um
- haben eine professionelle Distanz und sind teamfähig

Persönliche Anforderungen:

Fachkräfte im Arbeitsfeld SW/MJA

- sind kommunikationsstark und konfliktfähig
- hegen eine professionelle, durchaus auch kritische Sympathie für die Adressat*innengruppe
- sind selbstsicher und können ihre eigenen Interessen und Meinungen anderen Personen gegenüber durchsetzen
- arbeiten selbstständig und zielführend





7. Rahmenbedingungen

FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Für eine qualitativ gute Arbeit müssen Fachkräfte im Arbeitsfeld SW/MJA über ein eigenverwaltetes Budget für Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und individuelle Hilfen sowie über ein (belegfreies) Handgeld verfügen. Die Empfehlungen zur Höhe des Budgets richten sich nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort und können bei Bedarf gemeinsam mit der LAG ermittelt werden.
- Die Eingruppierung muss nach einem transparenten Verfahren mindestens in Entgeltgruppe S12 erfolgen.

PERSONELLE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Ein Team ist im Arbeitsfeld SW/MJA mit mindestens zwei hauptberuflichen Stellen und paritätisch zu besetzen.
- Zur Gewährleistung einer tragfähigen professionellen Beziehungsarbeit ist personelle Kontinuität von besonderer Bedeutung. Diese muss durch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gewährleistet sein.
- Zur Gestaltung besonderer Freizeitangebote und Großereignisse sowie zur Unterstützung der Fachkräfte ist die Beschäftigung von geschulten Honorarkräften erforderlich.

STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Die Tätigkeit der Fachkräfte im Arbeitsfeld SW/MJA basiert auf der Konzeption ihrer Einrichtung. Diese greift die spezifischen Bedarfe der Adressat*innengruppen vor Ort auf und fußt auf einer Sozialraumanalyse.
- Das Betätigungsfeld muss durch eine Arbeitsplatzbeschreibung klar abgegrenzt sein (siehe <http://www.streetwork-nrw.de/#material>). Ein flexibles Arbeitszeitkonto ermöglicht es der Fachkraft, die eigene Arbeitszeit eigenständig zu planen, um flexibel und bedarfsorientiert zu arbeiten.
- Für diverse Aufgabenbereiche neben der Arbeit im direkten Kontakt mit den Adressat*innen, wie etwa Dokumentation, Vor- und Nachbereitung etc., muss den Fachkräften ausreichend Arbeitszeit zur Verfügung stehen.
- Das professionelle Handeln der Fachkräfte wird gewährleistet durch regelmäßige Dienstbesprechungen innerhalb des Teams sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Kollegialer Beratung und Supervision. Darüber hinaus sind eine ständige Fort- und Weiterbildung, die Teilnahme an Arbeitskreisen und die Eingebundenheit in Netzwerke unerlässlich, um qualitativ hochwertige Arbeit zu gewährleisten.

RÄUMLICHE/SACHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Eine Einrichtung im Arbeitsfeld SW/MJA benötigt eine Anlaufstelle, die in ihrer Ausstattung den Bedarfen der Adressat*innengruppe entspricht (mit Küchengeräten, Dusche etc.). Darüber hinaus muss die Möglichkeit zur Nutzung von Räumlichkeiten, etwa für feste Angebote mit Cliquen oder besondere Aktionen, bestehen.
- Die Fachkräfte benötigen ein vollständig ausgestattetes Büro mit freiem Internetzugang und Festnetzanschluss sowie einen geeigneten Dienstwagen, der die Bedarfe des Alltags aufgreift (9 Sitzer, Jugendmobil etc.).
- Ein Smartphone mit ausreichend Datenvolumen und freiem Zugriff auf im Rahmen der Arbeit erforderliche Apps gehört zur Standardausstattung einer Fachkraft, darüber hinaus werden ein Dienstaussweis und Visitenkarten benötigt.



Bild: zettberlin/photocase.com

8. *Rechtliche Rahmenbedingungen*

SW/MJA arbeitet auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes.

Im Anhang hat die LAG die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für das Arbeitsfeld zusammengestellt.

Die Ergänzungen und Erläuterungen der Gesetzestexte stammen von Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, Fachhochschule Düsseldorf. Er hat die rechtlichen Rahmenbedingungen im Dezember 2024 aktualisiert.

Anhang

Inhaltsverzeichnis der rechtlichen Rahmenbedingungen:

- *§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe*
- *§ 11 SGB VIII Jugendarbeit*
- *§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit*
- *Zeugnisverweigerungsrecht*
- *Sozialdatenschutz*
- *Aussagegenehmigung*
- *Schweigepflicht*
- *Einwilligung*
- *Offenbarungspflichten bzw. -befugnisse*
- *Rechtfertigender Notstand*



Bild: vice/photocase.com

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1)** Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2)** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3)** Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 SGB VIII

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. Internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 SGB VIII

Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.



Bild: andreas mang/photocase.com

Zeugnispflicht und -verweigerungsrecht

§§ 48, 52, 53 StPO, § 35 Abs. 3 SGB I, §§ 383 ff. ZPO

Grundsätzlich sind Zeugen*innen gem. § 48 Abs. 1 StPO verpflichtet auszusagen. Diese Pflicht gilt sowohl gegenüber dem*der Richter*in als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft (§ 161a StPO) und in Fällen, in denen der Zeugenladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt, auch gegenüber der Polizei (§ 163 Abs. 3 StPO).

Zeugen*innen sind ausnahmsweise berechtigt, ihrer Zeugnispflicht nicht nachzukommen und die Aussage über persönliche Wahrnehmungen zu verweigern, wenn ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

1. Es wird unterschieden zwischen einem persönlich begründeten und einem beruflich begründeten Zeugnisverweigerungsrecht. Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen steht z. B. zu:

- Verlobten
- Ehegatten*innen
- Lebenspartnern*innen und
- nahen Verwandten des*der Beschuldigten bzw. einer Prozesspartei (§ 52 StPO, § 383 ZPO).

Aus beruflichen Gründen sind diejenigen zur Zeugnisverweigerung berechtigt, denen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut oder bekannt geworden sind; dazu gehören u. a.

- Geistliche
- Rechtsanwält*innen
- Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendtherapeuten, Hebammen
- Mitarbeiter*innen einer anerkannten Bera-

tungsstelle nach den §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz und

- Berater*innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer anerkannten Beratungsstelle (§ 53 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO).

In gleicher Weise sind auch die sog. Berufshelfer*innen und die sich in der Ausbildung befindlichen Personen (z. B. Praktikanten) zur Zeugnisverweigerung berechtigt (§ 53a StPO).

Anders als in Zivilprozessen haben staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagogen*innen in Strafverfahren grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht mit Ausnahme der Fachkräfte in der Schwangerschaftskonfliktberatung und der Drogenberatung.

Auch wenn den Angehörigen der genannten Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, können sie das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch den Beschuldigten bzw. die Prozesspartei entbunden werden (§ 53 Abs. 2 StPO, § 385 Abs. 2 ZPO).

2. In einem weiteren Sinne sind auch Richter, Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes, also auch Angestellte z. B. in kirchlichen Einrichtungen, berechtigt, die Zeugenaussage über Umstände zu verweigern, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Nur bei Vorliegen einer Aussagegenehmigung durch den Dienstvorgesetzten besteht die Pflicht zur Aussage (§ 54 StPO, § 376 ZPO).



Bild: diekatha/photocase.com

3. Ein Zeugnisverweigerungsrecht lässt sich weiterhin aus der Verpflichtung zum Sozialdatenschutz der Sozialleistungsträger (z. B. des Jugendamtes) ableiten. Gem. § 35 Abs. 3 SGB I besteht für diese und für ihre Mitarbeiter*innen keine Auskunfts- und Zeugnispflicht, soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Sozialdaten übermittelt werden dürfen, vgl. Sozialdatenschutz (S. 24).

Liegt keine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten vor, ist der Dienstherr nicht berechtigt, für seine Mitarbeiter*innen eine Aussagegenehmigung zu erteilen, so dass der*die Zeuge*in auch keine Aussage machen darf.

Mitarbeiter*innen von freien Trägern unterliegen in der Regel nicht den Vorschriften des Sozialdatenschutzes und können sich folglich auch nicht auf die Begrenzung der Zeugnispflicht nach § 35 Abs. 3 SGB I berufen.

4. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann im Einzelfall und unter besonders strengen Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebieten, die Zeugnispflicht von Sozialarbeitern*innen und Sozialpädagogen*innen auch in Strafverfahren einzuschränken. Voraussetzung dafür ist, dass eine konkrete und fallorientierte Interessenabwägung zu dem Ergebnis führt, dass das Interesse an der Geheimhaltung höchstpersönlicher oder intimer Sachverhalte in besonderem Maße schützenswert ist und dem gegenüber die Belange der Strafrechtspflege zurückzutreten haben. Berühren anvertraute Geheimnisse bspw. die Intimsphäre und steht deshalb zu befürchten, dass die durch die Zeugnispflicht erzwungene Aussage die Fortführung der Sozialen Arbeit in diesem Fall massiv gefährdet wird, lässt sich die Zeugnisverweigerung über die Grenzen von § 53 StPO hinaus rechtfertigen.

Dieses unmittelbar aus der Verfassung abgeleitete Zeugnisverweigerungsrecht gilt gleichermaßen für Fachkräfte, die bei öffentlichen oder freien Trägern beschäftigt sind.

Sozialdatenschutz

§ 35 SGB I, §§ 67 - 85a SGB X, §§ 61 - 68 SGB VIII

Der Sozialdatenschutz gewährleistet die umfassende Achtung des Sozialgeheimnisses. Nach § 35 Abs. 1 SGB I hat jede*r Anspruch darauf, dass die ihn*sie betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Arbeitsagentur, Jobcenter) nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis).

Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 SGB X personenbezogene Daten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (personenbezogene Daten des Betroffenen), die von einem öffentlichen Sozialleistungsträger im Hinblick auf seine Aufgaben verarbeitet, also insbesondere erhoben, gespeichert und übermittelt werden.

Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Pflicht, auch innerhalb der Behörden sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung von Sozialdaten zulässig ist, ist in den §§ 67a bis 78 SGB X geregelt. Hinzu kommen für den Bereich der Jugendhilfe die Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Bei der Erhebung von Sozialdaten ist grundsätzlich das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip zu beachten mit der Folge, dass nur die personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen, die für die konkrete Aufgabenerfüllung im Einzelfall zweckdienlich und unbedingt erforderlich sind (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Weiterhin schreibt § 62 Abs. 2 SGB VIII vor, dass die benötigten Sozialdaten bei den Betroffenen selbst zu erheben sind. Das persönliche Gespräch mit dem*der Klienten*in ist mithin die zentrale und in der Regel einzige Quelle, aus der die erforderlichen Informationen geschöpft werden. Dabei muss der*die Klient*in in verständlicher Weise zu Beginn des Gesprächs über die rechtliche Grundlage der Datenerhebung und den Zweck

der Verwendung der gewonnenen Informationen aufgeklärt werden (§ 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Eine weitergehende Datenerhebung bei Dritten wie den Eltern oder Lehrern*innen ist grundsätzlich mit der Einwilligung des*der Betroffenen zulässig. Nur ausnahmsweise dürfen Daten auch ohne Mitwirkung bzw. Einwilligung des*der Betroffenen erhoben werden, wenn die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und die Kenntnis der Daten für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 c SGB VIII).

Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, wann die Übermittlung, also die Weitergabe, von Sozialdaten zulässig ist. Zulässig ist die Datenübermittlung nur, wenn der Betroffene

- einwilligt (im Allgemeinen schriftlich) oder
- wenn eine Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 75 SGB X vorliegt.

Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht auch keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken oder Dateien (§35 Abs. 3 SGB I). In diesen Fällen darf auch keine Aussagegenehmigung erteilt werden.

Folgende Übermittlungsbefugnisse sind vorgesehen:

- Übermittlung für Aufgaben der Polizei, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr (Ordnungsämter) oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (§ 68 SGB X),
- Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (§ 69 SGB X),
- Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten wie die zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 StGB und Mitteilungsbeugnisse (§ 71 SGB X),

- Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X),
- Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X).

Die Übermittlungsbefugnis von Sozialdaten an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht besteht danach im Wesentlichen nur unter den Voraussetzungen der §§ 68 und 73 SGB X.

Nach § 68 Abs. 1 SGB X ist es zulässig, zur Erfüllung von Aufgaben der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, z.B. der Ordnungsämter, und der Justizvollzugsanstalten im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des*der Betroffenen, seinen*ihrn derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner*ihrer derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln,

- soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
- wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Nach § 69 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle, also bspw. für die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Nach § 73 Abs. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nur zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung (z. B. sexueller Missbrauch) erforderlich ist. Die Übermittlung muss durch den Richter angeordnet werden.

Grundsätzlich bindet der Sozialdatenschutz nur die – öffentlichen – Sozialleistungsträger, nicht jedoch die Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere private Einrichtungen. Im Bereich der Jugendhilfe hat allerdings das Jugendamt si-

cherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten in entsprechender Weise gewährleistet wird, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Dies erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtliche Verträge, in denen sich die Träger der freien Jugendhilfe zur strikten Beachtung des Datenschutzes verpflichten und entsprechende Kontrollmöglichkeiten vorgesehen sind.

In den Fällen, in denen nach den zuvor genannten Vorschriften des SGB X eine Datenübermittlung zulässig ist, muss allerdings im Bereich der Jugendhilfe immer beachtet werden, dass es nach § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII Übermittlungssperren gibt. Wenn die Übermittlung den Erfolg einer Jugendhilfeleistung gefährden würde, muss die Datenweitergabe unterbleiben (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Nach § 65 SGB VIII gilt die Übermittlungssperre dann, wenn sich der Jugendliche zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfe dem*der Mitarbeiter*in aus der Jugendhilfe anvertraut hat. Die zuletzt genannte Sperre ist nur bei Einwilligung der Betroffenen unbeachtlich oder in Fällen, in denen eine Offenbarungsbefugnis nach § 203 StGB vorliegt oder es um eine Kindeswohlgefährdung geht. Eine weitere Sperre bildet § 76 SGB X, wonach Sozialdaten, die z.B. der Jugendgerichtshilfe von Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) gemacht worden sind, nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen, unter denen der ASD selbst zur Übermittlung befugt wäre.

Schließlich bietet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagogen*innen die Befugnis, personenbezogene Daten an das Jugendamt weiterzugeben, wenn im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden und eine Kooperation mit den Erziehungsberechtigten bzw. den Betroffenen nicht zustande kommt (§ 4 Abs. 3 KKG). Die gleiche Befugnis gilt auch für Drogen- und Jugendberater*innen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KKG).

Aussagegenehmigung

§ 54 StPO, § 37 BeamStG, §§ 67, 68 BBG, § 3 TVöD

Angehörige des öffentlichen Dienstes, also Beamte*innen wie Angestellte, haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Nur mit einer Aussagegenehmigung ihres*er Dienstvorgesetzten ist es ihnen erlaubt, vor Gericht oder außergerichtlich, sich über dienstliche Sachverhalte zu äußern.

Die Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst beruht für Beamte*innen auf § 37 BeamStG und § 67 BBG sowie den entsprechenden Vorschriften der Landesbeamtengesetze und für Angestellte im öffentlichen Dienst auf § 3 Abs. 1 TVöD.

Werden Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen*innen vor Gericht geladen, entscheidet der*die Dienstvorgesetzte auf entsprechende Anfrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, ob und in welchem Umfang eine Zeugenaussage überhaupt gemacht werden darf. Im Strafverfahren sind gem. § 54 Abs. 1 StPO die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die auch für Angestellte gelten.

Danach darf die Aussagegenehmigung nur versagt werden, wenn die »Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde« (§ 37 Abs. 4 BeamStG, § 68 Abs. 1 BBG).

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung muss der*die Dienstvorgesetzte im Bereich der Sozialverwaltung insbesondere die Vorschriften des Sozialdatenschutzes berücksichtigen. Liegen z. B. keine Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 67 ff. SGB X und den §§ 61 ff. SGB VIII vor, darf eine Aussagegenehmigung nicht erteilt werden (§ 35 Abs. 3 SGB I).

Die Beschäftigten der – verfassten – Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts, unterliegen ebenfalls den Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und der Aussagegenehmigung.

Für Beschäftigte von kirchlichen Einrichtungen (z. B. Diakonie oder Caritas) gelten die Regelungen zur Aussagegenehmigung entsprechend, wenn sie öffentliche Aufgaben, beispielsweise der Jugendhilfe, wahrnehmen.

Bei anderen freien Trägern gilt der Vorbehalt der Aussagegenehmigung nicht; es sei denn, sie nehmen Aufgaben wahr, die ihnen ein öffentlicher Sozialleistungsträger zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen hat.

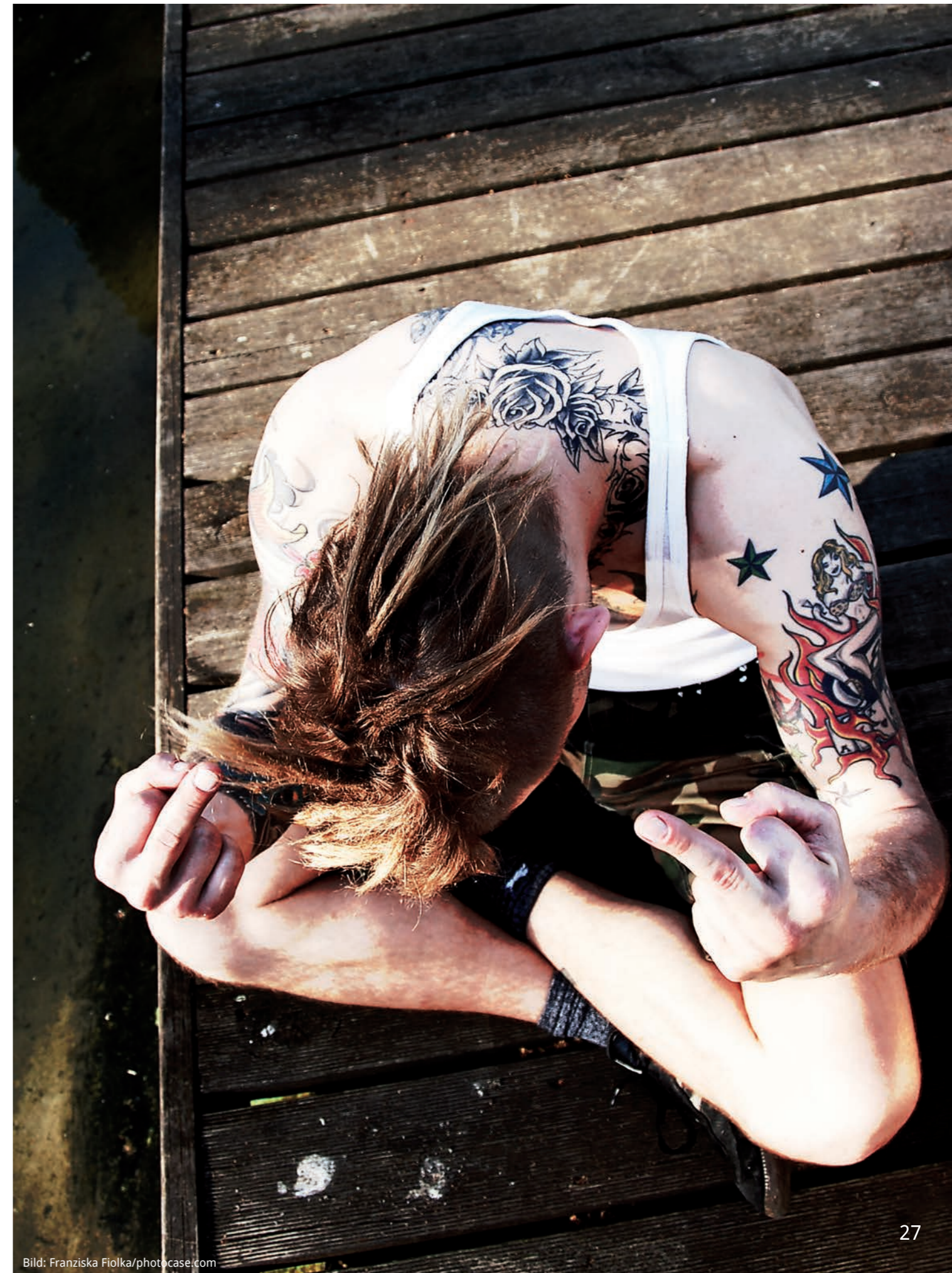


Bild: Franziska Fiolka/photocase.com



Bild: prokop/photocase.com

Schweigepflicht

§ 203 StGB

Angehörige bestimmter Berufe sind unter Androhung von Strafe nach § 203 Abs. 1 StGB verpflichtet zu schweigen, d. h. Geheimnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

Mit der Schweigepflicht wird das Vertrauen geschützt, das eine hilfeschende Person braucht, um sich einem Arzt oder einer Sozialarbeiterin zu offenbaren. Jede*r, der*die sich trotz Ängsten und Hemmungen entschließt, bei Inanspruchnahme von Hilfen sich einer anderen Person anzuvertrauen und persönliche Geheimnisse zu offenbaren, muss sicher sein können, dass diese

unter dem Siegel der Verschwiegenheit vertraulich behandelt und nicht weitergegeben werden.

Wie auch im Sozialdatenschutz allgemein geht es hierbei um einen verstärkten Schutz des »informationellen Selbstbestimmungsrechts« des*der Bürgers*in, dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Rang eines Grundrechts zuerkannt worden ist, und das grundsätzlich jedem*er die eigene Entscheidung überlässt, wann und innerhalb welcher Grenzen anvertraute Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen.

Die Schweigepflicht nach § 203 StGB gilt u.a. für

- Ärzte*innen und Angehörigen anderer Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung,
- Berufspsychologen*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen sowie Berater*innen für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle,
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen*innen.

Weiterhin unterliegen ihr neben den genannten Berufsgruppen auch ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen*innen der Schweigepflicht sowie diejenigen, die sich bei ihnen in der Berufsausbildung befinden wie z. B. Praktikanten*innen.

Unter Geheimnis i. S. v. § 203 Abs. 1 StGB ist jede Tatsache zu verstehen, die nur einem einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an dessen Geheimhaltung der*die Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.

Dazu gehören nicht nur die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, sondern bspw. auch schon die Tatsache, dass ein Besuch in einer Beratungsstelle oder ein Zusammentreffen auf der Straße stattgefunden hat.

Die in Ausübung der oben aufgeführten Professionen bekannt gewordenen Geheimnisse dürfen nicht offenbart, d. h. einem*er anderen mitgeteilt werden, der*die diese nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt.

Dabei ist es unerheblich, ob der*die andere selbst schweigepflichtig ist. So darf also die Sozialpädagogin dem Psychologen die ihr anvertrauten Geheimnisse nicht weitergeben, auch wenn sie damit rechnen kann, dass dieser sie für sich behält. Auch käme es einem unbefugten Offenbaren gleich, wenn Akten oder Gesprächsnotizen offen liegen gelassen werden und damit ändern ermöglicht wird, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Die Strafbarkeit wegen Verletzung der Schweigepflicht entfällt, wenn der*die Schweigepflichtige die Befugnis besitzt, die ihm*ihr bekannt gewordenen Geheimnisse zu offenbaren. Als Offenbarungsbefugnisse kommen in Betracht:

- die Einwilligung
- der rechtfertigende Notstand und
- die – gesetzlich vorgeschriebenen – Offenbarungspflichten bzw. Offenbarungsrechte.



Bild: cydonna/photocase.com

Einwilligung

Rechtfertigender Notstand

EINWILLIGUNG

Wenn der*die Klient*in in die Offenbarung seiner/ ihrer Geheimnisse ausdrücklich einwilligt oder auch durch sein Verhalten seine Einwilligung stillschweigend zum Ausdruck bringt, entfällt die Schutzwürdigkeit der Geheimniswahrung. Allerdings ist erforderlich, dass der*die Betroffene vorher in verständlicher Weise auf die beabsichtigte Offenbarung und den Adressaten hingewiesen wurde. Eine wirksame Einwilligung setzt weiter voraus, dass der*die Betroffene freiwillig, also ohne Täuschung, Drohung oder Zwang handelt. Eine besondere Form der Einwilligungserklärung ist nicht erforderlich; sie kann mündlich wie schriftlich erfolgen.

Dies gilt auch dann, wenn in Teambesprechungen, Supervisionssitzungen, Hilfeplankonferenzen, im Rahmen kollegialer Beratung oder gegenüber der Geschäftsführung anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden sollen.

RECHTFERTIGENDER NOTSTAND (§ 34 STGB)

Ausgangspunkt des rechtfertigenden Notstandes ist ein Konflikt, in dem sich der zur Geheimhaltung Verpflichtete befindet. Sein*ihr Schweigen und die Zurückhaltung der anvertrauten Geheimnisse können dazu führen, dass ein bedeutsameres Rechtsgut verletzt wird.

Beispiel: Eine Klientin vertraut sich unter dem Siegel der Verschwiegenheit einer Sozialarbeiterin an und berichtet, dass ihr Lebensgefährte seit einiger Zeit ihre noch nicht 14 Jahre alte Tochter sexuell missbraucht. Aus Angst vor ihrem Freund bittet sie, dass niemand davon erfährt.

Als betroffene Rechtsgüter stehen hier das »informationelle Selbstbestimmungsrecht« und das »sexuelle Selbstbestimmungsrecht« gegenüber.

Eine Lösung des Konfliktes bietet § 34 StGB an. Danach handelt derjenige nicht rechtswidrig, der »in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden«.

Weitere Voraussetzung ist, dass »bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt«. Bei dieser Rechtsgüterabwägung wird man in dem Beispiel zu dem Ergebnis kommen, dass das »sexuelle Selbstbestimmungsrecht«, geschützt durch § 176 StGB mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, das »informationelle Selbstbestimmungsrecht«, geschützt durch § 203 StGB mit einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wesentlich überwiegt, sodass die Sozialarbeiterin befugt ist, das ihr anvertraute Geheimnis z. B. gegenüber dem Jugendamt oder der Polizei zu offenbaren.

Gesetzliche Offenbarungspflichten bzw. -rechte

Liegen nach dem Gesetz Offenbarungspflichten vor, so lassen sich daraus zwingend Offenbarungsbefugnisse ableiten. Hier sind folgende Vorschriften zu beachten: § 138 StGB (Offenbarungspflicht bei konkret geplanten schweren Straftaten), § 8 Infektionsschutzgesetz, § 87 Aufenthaltsgesetz, § 8a Abs. 2 SGB VIII (Weitergabe von Informationen an das Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung), §§ 48 ff. StPO (Zeugnispflicht) und schließlich § 4 Abs. 3 KKG (Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung und mangelnder Kooperation von Erziehungsberechtigten und den minderjährigen Betroffenen).



Bild: ts-grafik.de/photocase.com



Landesarbeitsgemeinschaft
Streetwork / Mobile Jugendarbeit NRW e.V.



Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herausgeber:

LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e. V.,
An der Kaiserburg 17, 40629 Düsseldorf
www.streetwork-nrw.de

Vertreten durch den Vorstand:

Susanne Löde, Beate Pollak, Katharina Reich-vom Ende

Redaktion:

C.- P. Fellbaum, Benjamin Küppers, Beate Pollak,
Überarbeitung: Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, Lisa Schuchardt

Layout:

h2werk

Aktualisierung:

Debüser & Bee
Werbeagentur GmbH
Falkenburgstraße 31-33
50935 Köln
www.dplusb.de

Druckerei:

Warlich Druck
Meckenheim GmbH,
Am Hambuch 5,
53340 Meckenheim